

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abt15@bmeia.gv.at

An:
BMJ – III 6
team.pr@bmj.gv.at

Dr. Stefan Barriga, LL.M. – Abt. I.5
Dr. Janine Prantl, LL.M., BA – Abt. I.6
Mag. Nikolaus Geyer, LL.M., M.A. – Abt. IV.4
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Kopie an:
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.558.249

Begutachtung; BMJ; Bundesgesetz Einführung Bundesstaatsanwaltschaft; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf europäische Standards der Rechtsstaatlichkeit

Lt. Vorblatt fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Das Gesetzesvorhaben ist dennoch anhand der unionsrechtlichen Rechtsstaatlichkeitsanforderungen zu bewerten (Art. 2 EUV und Art. 19 EUV). Entsprechend wird in den Erläuterungen auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission und die darin festgestellten Probleme Bezug genommen. Es darf daher angeregt werden, im Vorblatt klarzustellen, dass unionsrechtliche Vorgaben bestehen und wie sich diese zum Gesetzesentwurf verhalten.

Im Hinblick auf die Wahrung völkerrechtlicher Verpflichtungen im internationalen Rechtshilfeverkehr und im konsularischen Betrieb

Die Republik Österreich hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Zusammenarbeit in der Strafrechtspflege verpflichtet.

Dies einerseits im Rahmen des internationalen Rechtshilfeverkehrs betreffend Ermittlungsmaßnahmen und Festnahmen zur Auslieferung. Beispiele hierfür sind Art. 13

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die transnationale organisierte Kriminalität, Art. 46 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Art. 86 bis 93 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs oder im Rahmen bilateraler Rechtshilfeabkommen.

Andererseits bestehen auch Verpflichtungen gemäß Art. 36 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WKK), wenn ausländischen Staatsangehörigen die Freiheit entzogen wird.

Durch die neu vorgeschlagene organisatorische Trennung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit vom BMJ stellt sich die **Frage, inwieweit dem BMJ auch in Zukunft ausreichend Informationen zur Verfügung stehen werden, um diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen im internationalen Rechtshilfeverkehr und im konsularischen Betrieb – im Zusammenspiel mit dem BMEIA – nachkommen zu können.**

Der vorgeschlagene § 94b B-VG verweist betreffend Berichtspflichten und Zuständigkeiten der Bundesstaatsanwaltschaft auf die einfachgesetzliche Ausgestaltung.

Ohne für sich in Anspruch zu nehmen, die organisatorische Ausgestaltung der Justiz näher beurteilen zu können, haben sich bei Durchsicht der vorgeschlagenen einfachgesetzlichen Grundlagen Fragen dahingehend ergeben, ob die völkerrechtlich notwendigen Kooperations- und Berichtswege in der neuen Konstellation hinreichend klar ausgestaltet sind.

So entspricht es der gängigen Praxis im konsularischen Betrieb, konsularischen Vertretungsbehörden den Haftgrund Staatsangehöriger des Entsendestaats mitzuteilen, damit diese gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c WKK eine rechtliche Vertretung der inhaftierten oder angehaltenen Person organisieren können. Diese Praxis orientiert sich an der Judikatur der Internationalen Gerichtshofs in den Fällen *LaGrand* und *Avena and Other Mexican Nationals*.

Der vorgeschlagene § 8c Staatsanwaltschaftsgesetz sieht eine Berichtspflicht an das BMJ vor, damit dieses wiederum seinen Berichtspflichten gegenüber diversen „Institutionen oder Organisationen“ nachkommen kann. Unklar ist, ob davon auch Auskünfte an konsularische Vertretungen anderer Staaten einerseits und Berichte mit den Informationen, die das BMJ benötigt, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich in seinem Zuständigkeitsbereich nachzukommen, andererseits erfasst sind.

Zu prüfen wäre in dieser Hinsicht zudem das Zusammenspiel der Neuorganisation mit einfachgesetzlichen Bestimmungen, die derzeit nicht zur Änderung vorgeschlagen sind. Das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-ZG) beispielsweise enthält detaillierte Regelungen über die Zusammenarbeit österreichischer Behörden mit dem Gericht. Hier stellt sich in Bezug auf dessen §§ 9 und 15 die Frage, inwieweit das BMJ in Entscheidungen betreffend Konsultationen mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder den Aufschub der Erledigung von Rechtshilfeersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs mit den Staatsanwaltschaften verkehren kann und inwieweit diese verpflichtet wären, das BMJ zu unterstützen.

Wien, am 06. August 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt